



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hh.: Ein Compendium des englischen Staatsrechts.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wurde wesentlich nach dem Verlangen der Polen vollzogen; die Lithauer verloren das Recht der besonderen Wahl und Krönung des Fürsten, ihren besonderen Landtag, ihr besonderes Gerichts- und Münzwesen; zugleich wurde das Verbot der Aemterverleihung an Polen aufgehoben. Nur die Führung des Titels eines Großfürsten von Lithauen neben dem königlichen wurde bewilligt.

Die Polen nennen das die „Verbrüderung“ der beiden Nationen. Wir Norddeutsche wollen jetzt mit andrem Culturrecht und Angebot die posener Polen in unsre Gemeinschaft aufnehmen. Ist ihnen Zwang geschehen, so ist es der Zwang der höheren Gesittung und des Berufs zu wirklichem Staatsleben, dem niemand sich entziehen darf, ohne den höchsten Pflichten des Menschen abzusagen. Sie werden dadurch gewürdigt, historische Sühne zu geben für das, was sie einst ihren Nachbarn angethan. Nehmen sie für ihre Handlungsweise von damals das Vorrecht geschichtlicher Mission in Anspruch, wohlan, so ist für sie die zwölfte Stunde längst vorüber, um einzusehen, daß nunmehr sie in den Genitivus getreten sind. Es wäre eine neue verhängnißvolle Schuld, wenn sie die seltene Schickung verkennen wollten, die ihnen gestattet, beim Eintritt in den norddeutschen Staat den Schein des guten Willens wenigstens zu retten, den sie der preussischen Monarchie bisher halsstarrig und selbstmörderisch versagt haben. Die Sache nicht, wohl aber die Miene ist ihnen freigestellt: die böse wird nichts ändern, aber die gute kann sie ehren.

Daß das Haupt Norddeutschlands auch künftig den Titel eines Großherzogs von Posen führen wird, mag ihrer Eitelkeit zum Trost gereichen.

Ein Compendium des englischen Staatsrechts.

Homersham Cox. M. A. Die Staatseinrichtungen Englands. Uebersetzt und bearbeitet von H. A. Kühne. Berlin, J. Springer. 1867.

Der bekannte Ausspruch Coles hinsichtlich der Regeln über das Verfahren im englischen Parlamente: sie seien „ab omnibus quaerenda, a multis ignorata, a paucis cognita“ gilt von den gesammten Staatseinrichtungen Englands; — nicht bloß die Verwaltung, sondern auch die Verfassung des britischen Reichs ist in Deutschland unter den Schlagworten: „Selfgovernment und Parlamentarismus“ zwar „bewundert viel und viel gescholten“, dennoch aber nur

selten genau gekannt. — Denn wenn auch bei jedem auf dem Continent auftauchenden neuen staatsrechtlichen Problem in den Einrichtungen des englischen Constitutionalismus nach einem Maßstabe der Beurtheilung gesucht zu werden pflegt, so ist doch schon der Umstand, daß häufig sich die extremen Parteien beider Seiten auf das Vorbild Englands berufen zu können glauben, ein mehr als deutlicher Beweis dafür, daß die staatlichen Institutionen dieses Landes *a multis ignorata, a paucis cognita* sind. — Der natürliche Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß die Grundzüge der englischen Verfassung nicht in ein Staatsgrundgesetz zusammengedrängt sind, dessen wenige Paragraphen sich leicht übersehen und bequem citiren lassen, sondern daß es nothwendig wird, aus einer kaum übersehbaren Reihe von Statuten und Protokollen die für jede einzelne Frage maßgebende Bestimmung zu ermitteln, und die Art ihrer Anwendung in den entscheidenden Präcedenzfällen festzustellen. — Dazu kommt, daß meistens ein Verständniß dieser Bestimmungen nicht möglich ist ohne einen klaren Einblick in den Organismus der Verwaltung, in die Stellung der richterlichen und Executivbehörden, und daß letztere wiederum nur aus der historischen Entwicklung der einzelnen Institutionen begriffen werden kann. Denn das ist der große Vorzug des englischen Staatsrechts, daß es organisch erwachsen ist aus und mit dem Staate selbst; — und die Abneigung der Engländer nicht nur gegen jedes Experimentiren mit bedenklichen Neuerungen, sondern sogar gegen eine übersichtliche Codification der bestehenden Bestimmungen, — die übertriebene Wichtigkeit, die den Präcedenzfällen beigelegt wird, — ja selbst das starre Festhalten an gleichgültigen, oft barocken Formalitäten, die durch den verschönernden Rost der Jahrhunderte geheilt erscheinen, sind nur die Rehrseite der Medaille; — sie wurzeln in der Ehrfurcht vor der historischen Ueberlieferung. — Mag es z. B. aber auch auffallend, selbst komisch erscheinen, daß noch jetzt ein alterthümliches Französisch die officiële Sprache für den Verkehr der Parlamentshäuser unter einander und mit dem Souverän ist, und vom Unterhaus ein Gesetzesvorschlag mit dem Vermerk: „Soit baillé aux seigneurs“ an das Oberhaus geschickt wird, um von dort für den Fall der Amendirung mit der Formel: „A cest billé avecque les amendements à mesme billé annexes les seigneurs sont assentus!“ zurückgesandt und schließlich durch ein: „le roy le veult“ zum Gesetz erhoben zu werden, so liegt darin doch der Beweis, daß die Freiheiten des englischen Volks älter sind, als die Sprache, welche es jetzt spricht, und daß die Entwicklung der englischen Verfassung seit der magna charta eine, wenn auch nicht ununterbrochene, doch unaufhaltsame gewesen ist.

Ein Werk, welches die jetzigen Staatseinrichtungen Englands übersichtlich zusammenstellt und zugleich durch die Darstellung der historischen Entwicklung derselben ihre Bedeutung und innere Nothwendigkeit erläutert, hilft in Wahrheit einem beschämenden Mangel ab, und dieses Verdienst hat sich Homersham Cox

durch sein im Jahre 1863 erschienenenes Buch: „The institutions of the English government“, welches neuerdings vom Appellationsgerichtsrath Kühne mit Geschick und Sachkenntniß übersezt und bearbeitet worden ist, erworben. Denn wenn auch in den durch die Uebersetzung von Oppenheim in Deutschland eingebürgerten Werken von Thomas Erskine May über die englische Verfassungsgeschichte und das Verfahren im englischen Parlamente, und namentlich in dem großen Werke von Gneist nicht nur die meisten Theile des englischen Verfassungsrechts, sondern auch der Organismus der inneren Verwaltung eine ausgezeichnete Bearbeitung gefunden haben, so hat sich doch Cox die Grenzen seiner Aufgabe weiter gesteckt als jeder dieser beiden Autoren; und in der Uebersichtlichkeit und Kürze seiner gedrängten Darstellung liefert er ein Compendium alles Wissenswürdigen über die Institutionen des Landes, welches schon seit Jahrhunderten sich den Luxus einer liberalen Regierung gestattet und die „Krönung des Gebäudes“ zur Wahrheit gemacht hat. — Um systematische Eintheilung und Darstellung des überreichen Stoffes kümmert sich der praktische barrister-at-law allerdings nur wenig; — man braucht nur das Inhaltsverzeichnis der „institutions of the English government“ mit der Disposition eines ähnlichen deutschen Werks, z. B. des rönneschen Staatsrechts der preussischen Monarchie zu vergleichen, um zu ersehen, wie weit sich die Systematik des deutschen Gelehrten von dem wenn auch nicht planlosen, doch ziemlich willkürlichen Nebeneinander in der essayistischen Darstellung des englischen Empirikers unterscheidet. Allerdings theilt Cox im Anschluß an die montesquiesche Trichotomie sein Werk in drei Bücher ein, über die gesetzgebende, die richterliche und die Administrativ-Gewalt; aber mit diesen Ueberschriften ist das System auch abgethan: neben der Verfassung des Ober- und Unterhauses werden auch Petitions-, Versammlungsrecht und Pressfreiheit als Unterabtheilungen der gesetzgebenden Gewalt aufgeführt, und ebenso bildet die Erörterung über den Titel zur Krone, — ja selbst die Frage über die Vorzüge der verschiedenen Staatsformen ein besonderes Capitel der Administrativgewalt. — Daß seine Eintheilung nicht durchaus wissenschaftlich sei, giebt Cox selbst zu; wenn er für dieselbe aber die Vorzüge der Durchsichtigkeit und Einfachheit beansprucht, so übersieht er, daß letztere durch eine wissenschaftliche Systematik nicht ausgeschlossen sein würden. Allein der Mangel der letzteren wird für den praktischen Gebrauch durch die Uebersichtlichkeit des Inhaltsverzeichnisses und durch ein gutes Sach- und Namensregister fast vollständig ersetzt, und die Klarheit und Anschaulichkeit der scharfen und präcisen Darstellung — namentlich die Erörterung des inneren Zusammenhangs der einzelnen Institutionen mit dem gesammten Staatsorganismus — lassen das Werk von Cox als sehr werthvoll erscheinen. Insbesondere ist die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Staatseinrichtungen, welche theils einen Auszug aus den besten über dieselben erschienenen Monographien enthält, theils auf selbst-

ständigen Untersuchungen des Autors beruht, — die klare Darstellung der in einzelnen Präcedenzfällen zur Entscheidung gekommenen Principienfragen sehr fesselnd und ebenso geeignet, dem Fachmann Belehrung als dem Laien Unterhaltung zu gewähren. Cox weiß sogar seine rein objective Darstellung durch pikante Gruppierung der Thatsachen zuweilen mit einem trockenen Humor zu würzen, — wie er z. B. bei der historischen Entwicklung der Prärogative der Krone im Text den Wortlaut der *petition of grievances* anführt, in welcher dem König Jacob dem Ersten von dem Hause der Gemeinen vorgeworfen wird, „er habe eine Menge ungesetzlicher Proclamationen erlassen, die das Bestreben verriethen, eine neue Form willkürlicher Regierung einzuführen“, — und in einer Anmerkung dann die Ueberreichungsrede von Sir Francis Bacon citirt, der diese *Petition gemittus columbae* nennt, das „Seufzen einer Taube, mit der Geduld und Demuth, welche der Theil loyaler und liebevoller Unterthanen sei.“ —

Dagegen fehlt dem Verfasser in einem für deutsche Leser sehr auffallenden Grade die philosophische Durchbildung und Begründung seiner Ansichten und wird der Anspruch hierauf von ihm sogar mit jener geflistentlichen Geringschätzung, wie sie sich häufig bei englischen debaters findet, unberücksichtigt gelassen. So unterscheidet Cox ausdrücklich zweierlei Arten von Gründen: speculative, welche nur aus der menschlichen Natur Folgerungen zögen, deshalb nur Wahrscheinlichkeitsgründe und viel unsicherer seien als die zweite Sorte, die historischen Gründe, — die Schlüsse, welche aus der Geschichte abgeleitet würden, wobei denn freilich verkannt wird, daß, — wenn nur von letzteren die Menschheit sich leiten lassen wollte, sich Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit von Geschlecht zu Geschlecht forterben, und gar bald der Zustand eintreten würde, daß „Barnunft Unsinn, Wohlthat Plage wird!“ Allein in der That weiß auch der praktische *matter-of-fact-man* gar wohl die Kritik an dem historischen Ueberlieferten zu üben; er ist keineswegs ein unbedingter Anhänger des Principis, daß alles, was ist, auch vernünftig sei; im Gegentheil sucht er mit Sachkenntniß und einer oft einschneidenden Schärfe die Anwendungen eines unrichtigen Principis nachzuweisen, und er betont namentlich mit Recht die Nothwendigkeit einer schärferen Trennung in der Competenz der verschiedenen Functionen der Staatsgewalt, in welcher er die hauptsächlichste Garantie der politischen Freiheit erblickt. —

Die Uebertragung dieser *Institutions of the English government* in die deutsche Sprache durch den Appellationsgerichtsrath Kühne ist so vollkommen, daß man fast ein Originalwerk in der Hand zu haben glaubt, und durch erläuternde Anmerkungen und Verweisungen auf das gneißische Werk hat die Arbeit für deutsche Leser noch einen besonderen Werth erhalten. Es kann deshalb dies Compendium als ein *Vademecum* allen Staatsmännern und solchen,

die es werden wollen, empfohlen werden; dasselbe ist vorzugsweise geeignet, die in der Jetztzeit so nothwendige Erkenntniß der Mittel und Wege zu fördern, durch welche, um ein Wort Dahlmanns zu gebrauchen, Regierungsmacht und Volksfreiheit in eine Ehe ohne Scheidung treten können. Hh.

Die Physiognomie des letzten böhmischen Landtags.

Eben wollte ich mir gestatten, Ihre Leser in den böhmischen Landtagsaal einzuladen, um einer Berathung der Vertreter der St. Wenzelskrone beizuwohnen, — da fällt der Vorhang gewaltsam und die Herrlichkeit ist verschwunden. In-
deß, kann ich auch meinen Katalog nicht mehr mit zeigendem Finger begleiten, da unsere Landboten, wenn auch diesmal nicht geschmückt mit grünen Reisern wieder heimgekehrt zu ihren Häusern, so stehen doch Dank der Pflöchlichkeit des Schlußeffectes die Gestalten noch so lebhaft vor dem Auge, daß ich trotz Habeas-Corpusacte versuchen will, sie festzubalten. Kommen sie zurück, so hilft diese kleine Rückschau die Einzelnen erkennen, — kommen sie nicht wieder, nun so ist es ein Erinnerungsblatt, was ich spende, und ich gestehe, daß ich, was die Mehrzahl der Herren betrifft, mit diesem bescheidenen Verdienst sehr gern für-
lieb nehme.

Harmlose militärische Gleichzeitigkeiten, wie man sie bei uns im glücklichen Oestreich liebt — Configuirung der Truppen, Besspannung der Geschütze u. a. — reizten auch beim Unbefangenen den Argwohn, daß die Sitzung des 27. Februar die letzte sein könnte. Die Stadtgerüchte thaten das Uebrige; mit unverkennbarer Befangenheit wandelten die Deputirten zur Sitzung.

Auf der Kleinseite, in dem aristokratischen und bureaukratischen Viertel Prags, dort wo sich die historischen Paläste des böhmischen Adels und die imposanten Amtsgebäude der höchsten Landesbehörden erheben, befindet sich das stattliche Landhaus. Der ehemalige Versammlungsort der böhmischen Stände wurde in moderner Weise umgebaut, und so erhielt die historische Continuität der ehemals ständischen und der gegenwärtigen Landtage auch durch den Berathungssaal ihren Ausdruck. Doch welcher gewaltiger Unterschied zwischen Ehe-
dem und Jetzt schon in der äußeren Staffage! Vor dem Jahre 1848 fuhren die Herren Stände mit den unvermeidlichen rothen Fracks in glänzenden Equi-